

Mitgliederbeiträge

des nicht eingetragenen Vereines

„Herzogtum Hohenberg Ruh“ **- Der Hof des Herzogs -**

Es wird **keine Aufnahmegebühr** erhoben

Der Mitgliederbeitrag in diesem Verein (Mindestbeitrag) beträgt

2,00 (ZWEI) Euro / Monat

und ist auch für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Er ist halbjährlich im Voraus zu bezahlen.

Als Dank für die finanzielle Unterstützung wird bei Annahme der Mitgliedschaft das neue Mitglied in den Adelstand des Junker oder der Junkfrau mit der Anrede „Hochwohlgeboren“ von SKH Herzog Karl II von Hohenberg Ruh erhoben.

Nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wird die Nobilitierungsurkunde per E-Mail zugestellt.

Alle Nobilitierungen gelten nur solange die Mitgliedschaft im Verein „Herzogtum Hohenberg Ruh - der Hof des Herzogs“ besteht.

Sonstige FREIWILLIGE Erhöhungen des Mitgliedsbeitrages werden gerne angenommen. Auch hierfür wird der Verein sich erkenntlich zeigen und Nobilitierungen / militärische Ränge wie nachstehend zu Wahl zu stellen:

bei Mitgliedsbeiträgen ab monatlich

danken wir mit Nobilitierung
/ oder Ernennung zum

2,50 Euro	Freiherr / Fähnrich
3,00 Euro	Baron / Leutnant
4,00 Euro	Graf / Oberleutnant
5,00 Euro	Reichsgraf / Hauptmann
10,00 Euro	Fürst / Major
12,00 Euro	Reichsfürst / Oberstleutnant
15,00 Euro	Markgraf / Oberst
17,00 Euro	Pfalzgraf / Generalmajor
20,00 Euro	Landgraf / Generalleutnant

im virtuellen Herzogtum. Diese Titel / Ernennungen stellen keinen Anspruch dar sich am Hofe über die Höfischen Ränge zu stellen. Somit bleibt z.B. ein „Leutnat am Hofe“ rangmässig über einen Generalleutnant ohne diese Zusatzbezeichnung, und ein „Baron am Hofe“ rangiert immer noch über einem Landgraf ohne den Zusatz.

sinngemäss auch in der
weiblichen Form zu verstehen !!!

Die Mannschaftsränge können auf Anfrage zum Mindestmitgliedsbeitrag mit vergeben werden. Hierbei wird dann jährlich bei bestehender Mitgliedschaft der Rang um eine Stufe aufgewertet bis maximal zum Hauptfeldwebel.

Erläuterung zu den Nobilitierungen und den militärischen Rängen

Vereinsmitglieder erhalten grundsätzlich eine Nobilitierung in den Adelsstand und / oder eine Ernennung in einen militärischen Rang.

Sie sind während ihrer Mitgliedschaft berechtigt diesen Adelsnamen / militärischen Rang auch in der Öffentlichkeit zu verwenden. Da dies kein Titel im Sinne eines akademischen Grades, einer Amts- oder Dienstbezeichnung oder Würden des öffentlichen Rechts ist, fällt er daher nicht unter die Vorschrift § 132 StGB. Der Titel ist vom Träger als Namensergänzung zu führen und entspricht dem deutschen Namensrecht nach § 12 BGB.